

In der Schweiz liegt die Kompetenz zur Ausgestaltung der Sozialhilfe und der Asylsozialhilfe bei den Kantonen, es existieren daher 26 verschiedene Gesetze zur Sozialhilfe und zur Asylsozialhilfe. Diese FachInfo gibt einen Überblick über die Ausgestaltung und die verschiedenen Leistungen der Sozialhilfe und Asylsozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern sowie über die Zuständigkeiten und das Finanzierungssystem.

Inhalt

1.	Übe	rsicht über die verschiedenen Systeme der Sozialhilfe	2
	1.1.	Flüchtlinge mit Asyl, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, Staatenlose	2
	1.2	Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen, Asylsuchende, Schutzbedürftige	2
2.	Zust	ändigkeiten Kanton Bern	2
	2.1	Regionale Partner	2
	2.2	Personen im Zuständigkeitsbereich der regionalen Partner	3
	2.3	Abgewiesene Asylsuchende	3
3.	Umf	ang der Leistungen	3
	3.1	Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)	4
	3.2	Situationsbedingte Leistungen	5
	3.3	Leistungen für die Integrationsförderung	5
	3.4	Zulagen	6
	3.5	Unterbringung	8
	3.6	Medizinische Grundversorgung und Zahnbehandlung	9
4.	Abg	eltungen	10
	4.1	Bundesabgeltung und Zuständigkeiten	10
	4.2	Erfolgsorientiertes Abgeltungssystem des Kantons	11
5.	Ges	etzliche Grundlagen	12
Tab	elle 1:	Grundbedarf einer Einzelperson pro Monat	4
Toh	مالم ع	Finkenmenetreibeträge (FED)	0

Anhang I: Zusammenstellung Sozialhilfeansätze

Anhang II: Warenkorb der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Anhang III: Anreizsysteme der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Übersicht über die verschiedenen Systeme der Sozialhilfe

Wer in der Schweiz keine oder zu wenig Einnahmen und kein Vermögen hat, kann sich beim Sozialdienst der Wohngemeinde für den Bezug von Sozialhilfe anmelden. Die Sozialhilfe ist das letzte Netz der sozialen Sicherheit und soll allen ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen. Nicht alle Personen, die in der Schweiz leben, haben jedoch Anspruch auf das soziale Existenzminimum, welches die Sozialhilfe gewährt. Bestimmte Personen aus dem Asylbereich haben lediglich Anspruch auf die reduzierte Asylsozialhilfe, die je nach Kanton unterschiedlich hoch ausfällt. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Ansprüche je nach Aufenthaltskategorie dargestellt.

1.1 Flüchtlinge mit Asyl, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, Staatenlose

Die Genfer Flüchtlingskonvention (FK) garantiert allen Personen mit Flüchtlingsstatus die gleiche Fürsorge und öffentliche Unterstützung, wie sie einheimischen Personen zuteil wird (Art. 23 FK). Folglich erhalten sowohl anerkannte Flüchtlinge mit Asyl (Ausweis B) als auch anerkannte Flüchtlinge ohne Asyl, sogenannt vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) und Staatenlose (Ausweis B) dieselben Sozialhilfeleistungen wie Sozialhilfebeziehende mit Schweizer Pass (Art. 3 Abs. 1 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen AsylV2).

Die Ausrichtung der finanziellen Leistungen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Im Kanton Bern bilden das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) sowie die zugehörige Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV) die Grundlagen. Sie halten auch die konkreten Unterstützungsansätze fest. Neben der Berechnung der finanziellen Unterstützung gelten weitere spezifische Regelungen für die Unterbringung, Betreuung und Integrationsförderung. Diese Bereiche werden im Kanton Bern für alle Personen des Flüchtlingsbereiches durch das Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) sowie in den zugehörigen Verordnungen (SAFV und SADV) geregelt.

1.2 Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländer:innen, Schutzbedürftige

Die Sozialhilfe für Asylsuchende (Ausweis N), für vorläufig aufgenommene Ausländer:innen (Ausweis F) und für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S) wird Asylsozialhilfe genannt. Die Asylsozialhilfe ist im Kanton Bern im Gesetz über die Sozial-

hilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) sowie in den zugehörigen Verordnungen geregelt (SAFV und SADV). Auf nationaler Ebene ist festgehalten, dass die Unterstützungsansätze für vorläufig aufgenommene Ausländer:innen, für Schutzbedürftige sowie für Personen im laufenden Verfahren unter denjenigen der Schweizer Bevölkerung liegen müssen (Art. 82 Abs. 3 Asylgesetz AsylG; Art. 86 Abs. 1 Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG). Wie die Unterstützungsansätze genau ausgestaltet sind, ist den Kantonen überlassen. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat eine Übersichtstabelle über die verschiedenen Unterstützungsleistungen in der Asylsozialhilfe aller Kantone erstellt:

<u>https://sodk.ch</u> > Themen > Migration > Sozial- und Nothilfe im Asylbereich > Downloads

Im Kanton Bern liegt die Asylsozialhilfe rund 30 Prozent unter den Ansätzen der regulären Sozialhilfe. Die Ansätze finden sich im Anhang I dieser FachInfo oder in der Direktionsverordnung über die Sozialhilfe im Asylbereich (SADV).

2. Zuständigkeiten Kanton Bern

2.1 Regionale Partner

Während die Finanzierung der Sozialhilfe und Asylsozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich teilweise durch den Bund gedeckt wird, sind für deren Ausrichtung ausschliesslich die Kantone zuständig. Die Kantone können diese Aufgabe ganz oder teilweise Dritten übertragen. Im Kanton Bern ist die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) für alle Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereiches zuständig (Ausnahme: abgewiesene Asylsuchende, vgl. 2.3). Die GSI delegiert die operative Verantwortung für die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich mittels Leistungsverträgen mit öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Trägerschaften, die sogenannten regionalen Partner (rP). Diese erfüllen in den ersten fünf bis sieben Jahren sämtliche Aufgaben in den Bereichen Sozialhilfe und Integration. Die rP sind auf fünf geografische Perimeter aufgeteilt. Zudem ist im ganzen Kanton Bern die Stiftung Zugang B für die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden und Flüchtlinge (UMA/UMF) zuständig. Damit soll den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen werden.

www.kkf-oca.ch Seite 2 | 12





- Bern Stadt und Umgebung:

Asylsozialdienst der Stadt Bern, Betrieb Kollektivunterkünfte: Heilsarmee Flüchtlingshilfe (HAF)

- Bern-Mittelland:

Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Bern (SRK)

Berner Jura und Seeland:
 Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Bern SRK)

- Emmental-Oberaargau:

ORS Service AG

- Berner Oberland:

Asyl Berner Oberland (ABO)

 Unbegleitete minderjährige Asylsuchende und Flüchtlinge:

Stiftung Zugang B.

2.2 Personen im Unterstützungsbereich der regionalen Partner

Die regionalen Partner sind zuständig für die Ausrichtung der (Asyl-)Sozialhilfe, die Unterbringung, den Zugang zu medizinischer Grundversorgung, die Integrationsförderung sowie für die Beratung und Betreuung. Die Zuständigkeit der regionalen Partner wechselt aber nach einer bestimmten Zeit zu den Sozialdiensten der Gemeinden, sofern eine Person oder Familie weiterhin auf finanzielle Unterstützung angewiesen ist (mehr Informationen zur Dauer der Zuständigkeiten siehe Kapitel 4). Generell sind die regionalen Partner für folgende Personen im Kanton Bern zuständig:

- Personen im laufenden Asylverfahren (Ausweis N)
- Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als sieben Jahren (Ausweis F)
- Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen, die nach sieben Jahren aus Eigenverschulden offensichtlich (noch) nicht integriert sind (Ausweis F)
- Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung mit einer Aufenthaltsdauer von bis zu zehn Jahren (Ausweis S)
- Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als sieben Jahren (Ausweis F)
- Anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als fünf Jahren (Ausweis B)
- Anerkannte Flüchtlinge aus dem Resettlementprogramm mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als sieben Jahren (Ausweis B)
- Staatenlose, die vor weniger als fünf Jahren als staatenlos anerkannt wurden (Ausweis B).

2.3 Abgewiesene Asylsuchende

Für die Betreuung von Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid (abgewiesene Asylsuchende) ist die Sicherheitsdirektion (SID) zuständig, welche ihrerseits die ORS Service AG mandatiert hat. Abgewiesene Asylsuchende erhalten bis zur definitiven Ausreise lediglich Nothilfe (falls sie diese beantragen) und werden in der Regel in kantonalen Rückkehrzentren (RZB) untergebracht.

Ausführlichere Informationen zu den kantonalen Zuständigkeiten und zur Nothilfe sind in den entsprechenden FachInfos zu finden:

www.kkf-oca.ch/fi-grundlagen-asyl www.kkf-oca.ch/fi-nothilfe

3. Umfang der Leistungen

Die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich umfasst materielle Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes sowie immaterielle Leistungen wie Beratung, Begleitung und Integrationsförderung. Zu den materiellen Leistungen gehören die Sicherstellung der medizinischen Versorgung, die Unterbringung und die Ausrichtung von Asylsozialhilfe oder Sozialhilfe. Sozialhilfe wird aber nur subsidiär gewährt. Dies bedeutet, dass nur Anspruch auf Sozialhilfe hat, wer seinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann oder wenn vertraglich vereinbarte bzw. gesetzlich vorgesehene Leistungen von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich sind. Darunter fallen beispielsweise Leistungen der Sozialversicherungen, Unterhaltsverpflichtungen Dritter, Einkommen aus Erwerbstätigkeit, eigenes Vermögen und regelmässige, freiwillige Zuwendungen Dritter. Das Subsidiaritätsprinzip verkörpert den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe. Überdies unterliegt die Sozialhilfe grundsätzlich einer Rückerstattungspflicht.

Mehr Informationen zur Subsidiarität sowie zur Rückerstattung von Sozialhilfe und Nothilfe sind in den entsprechenden FachInfos zu finden:

<u>www.kkf-oca.ch/fi-subsidiaritaet</u> <u>www.kkf-oca.ch/fi-rueckerstattung-sozialhilfe</u>

www.kkf-oca.ch Seite 3 | 12



3.1 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Grundbedarf für den Lebensunterhalt bezeichnet denjenigen Anteil der Sozialhilfe, der den Betroffenen effektiv zur Deckung des Lebensunterhaltes ausbezahlt wird. Für die Berechnung der Höhe des GBL sind unter anderem der Aufenthaltsstatus und die Unterbringungsform massgeblich. Wie in Kapitel 1 erklärt, erhalten anerkannte Flüchtlinge mit und ohne Asyl sowie Staatenlose Sozialhilfe. Hingegen erhalten vorläufig aufgenommene Ausländer:innen, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und Asylsuchende die reduzierte Asylsozialhilfe (rund 30% weniger). Bei vorläufig aufgenommenen Ausländer:innen wird der GBL zehn Jahre nach der Erteilung der Vorläufigen Aufnahme um 15% erhöht. Die genauen Beträge sind in Art. 8 Abs. 4a SHV zu finden. Folgende Faktoren haben - nebst dem Aufenthaltsstatus - einen Einfluss auf die Höhe des GBL:

 Unterbringungsform: Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt in einer Kollektivunterkunft (KU) liegt deutlich tiefer als in einer individuellen Wohnung (Individualunterbringung, IU), da einige Posten wie bspw. Strom wegfallen. Leben Personen in einer individuellen Wohnung mit anderen Personen zusammen, muss weiter unterschieden werden, ob es sich dabei um eine Zweck-Wohngemeinschaft (WG) handelt oder um eine familienähnliche Wohngemeinschaft. Weitere Informationen zu Wohn- und Lebensgemeinschaften und der Berechnung des Grundbedarfs finden sich im BKSE-Handbuch unter dem Stichwort Wohn- und Lebensgemeinschaften.

- Sonderunterbringung: Der Grundbedarf für Personen in einer Sonderunterbringung (z.B. Altersheim,
 Therapieeinrichtung) ist ebenfalls tiefer als in einer
 Individualunterbringung, dasiekeineneigenen Haushalt führen. Oft wird ein Taschengeld ausgerichtet.
- Haushaltsgrösse: Einzelpersonen, Ehepaare mit oder ohne minderjährige Kinder und alleinerziehende Personen mit minderjährigen Kindern gelten als Unterstützungseinheit, d.h. sie werden alle in einem Dossier unterstützt und erhalten ein Budget für die ganze Unterstützungseinheit. Abhängig von der Grösse der Unterstützungseinheit wird der Grundbedarf degressiv abgestuft, d.h. je mehr Personen in einem Dossier unterstützt werden, desto tiefer ist der Grundbedarf pro Person. So erhält zum Beispiel eine fünfköpfige Familie ohne Flüchtlingsstatus in einer Individualunterkunft CHF 1'735.00 und nicht fünfmal den Grundbedarf von CHF 717.00, den eine Einzelperson erhält (vgl. Tabelle unten und Anhang I).

Tabelle 1: Grundbedarf einer Einzelperson pro Monat

Aufenthaltsstatus	GBL in der KU	GBL in der IU	Sozialhilfesystem
Asylsuchende im laufenden Verfahren (Ausweis N)	393.00 CHF	717.00 CHF	Asylsozialhilfe
Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen (Ausweis F)	393.00 CHF	717.00 CHF	Asylsozialhilfe
Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen (Ausweis F) ab 10 Jahren nach Erteilung der VA	-	855.00 CHF	Asylsozialhilfe
Schutzbedürftige ohne Aufenthalts- bewilligung (Status S)	393.00 CHF	717.00 CHF	Asylsozialhilfe
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)	599.00 CHF	977.00 CHF	reguläre Sozialhilfe
Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl (Ausweis B)	599.00 CHF	1006.00 CHF	reguläre Sozialhilfe
Staatenlose (Ausweis B)	599.00 CHF	1006.00 CHF	reguläre Sozialhilfe
Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)	599.00 CHF	1006.00 CHF	reguläre Sozialhilfe
Abgewiesene Asylsuchende	10.00 CHF/Tag	10.00 CHF/Tag	Nothilfe

www.kkf-oca.ch Seite 4 | 12



Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Alter: Für die Höhe des Grundbedarfs spielt bei Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe (anerkannte Flüchtlinge mit und ohne Asyl, Staatenlose) auch das Alter eine Rolle. Junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahre erhalten in der Regel einen tieferen Grundbedarf als über 25-Jährige. Weitere Informationen zum Grundbedarf von jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe sind zu finden im BKSE-Handbuch unter dem Stichwort Junge Erwachsene, Kapitel 2.

Die Höhe des GBL orientiert sich an einem Warenkorb, der insgesamt neun Warengruppen enthält und der je nach Aufenthaltsstatus und Unterbringungsform unterschiedlich zusammengesetzt und gewichtet ist. In jedem Fall sind aber die Kosten für Lebensmittel und Getränke, Kleidung und Schuhe, Körperpflege und Hygiene sowie ein Anteil der Nachrichtenübermittlung gedeckt. Prinzipiell gilt in der Sozialhilfe das Prinzip der Dispositionsfreiheit. Das bedeutet, die Beträge sind zwar finanziell gewichtet, die Klient:innen können aber selbst entscheiden, wie sie das Geld zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse einsetzen.

In der Individualunterbringung beinhaltet der Warenkorb zusätzlich zu den oben genannten Positionen auch Anteile für die Haushaltsführung und den Energieverbrauch (z.B. Strom und Gas), den öffentlichen Verkehr, Freizeitaktivitäten und Übriges. Im Anhang II ist die Aufteilung des Warenkorbes der Sozialhilfe und der Asylsozialhilfe differenziert nach Kollektivunterkunft (KU) oder Individualunterbringung (IU) zu finden.

3.2 Situationsbedingte Leistungen

Zusätzlich zum GBL können situationsbedingte Leistungen (SIL) ausgerichtet werden. Es handelt sich um Leistungen aufgrund der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Lage der unterstützten Person(en). Situationsbedingte Leistungen ermöglichen eine gezielte und einzelfallbezogene Unterstützung. Dabei kann zwischen grundversorgenden und fördernden SIL unterschieden werden.

Grundversorgende SIL sind Leistungen, für welche in einer bestimmten Situation grundsätzlich immer ein Bedarf entsteht. Dies können beispielsweise krankheits- oder behinderungsbedingte Auslagen sein, die nicht durch die Grundversicherung gedeckt sind, Kosten für die Kinderbetreuung während der Erwerbstätigkeit sowie Kosten im Zusammenhang mit Ausbildungen oder Kosten für Qualifizierungsmassnahmen. Auch Erwerbsunkosten, also Kosten, die für die Ausübung

einer Erwerbstätigkeit anfallen, wie der Transport zum Arbeitsort, gehören zu den grundversorgenden SIL. Bei diesen Leistungen ist die Kostenübernahme geregelt und es besteht wenig Ermessensspielraum durch die Sozialhilfestelle.

Anders sieht es bei den fördernden SIL aus. Sie richten sich in jedem Fall nach dem individuellen Bedarf der Betroffenen und zielen darauf ab, die Integration weiter zu fördern oder zu unterstützen. Eine fördernde SIL ist bspw. die Finanzierung eines Deutschkurses oder die Finanzierung des SRK-Pflegehelferkurses. Bei der Beurteilung der Gewährung oder Ablehnung von fördernden SIL spielen das Ermessen und die Verhältnismässigkeit eine wichtige Rolle. In der Regel existieren interne Richtlinien bei den regionalen Partnern (rP), anhand derer die Kostenübernahme beurteilt wird. Auf fördernde SIL kann kein Anspruch erhoben werden. Zudem ist das Prinzip der Sozialhilfe zu beachten, dass Personen in der Sozialhilfe nicht bessergestellt sein dürfen als andere Personen in bescheidenen Verhältnissen.

3.3 Leistungen für die Integrationsförderung

Im Mittelpunkt der Beratung und Begleitung stehen oft Fragen zur sozialen, sprachlichen und beruflichen Integration, zum Asylverfahren und zu alltagspraktischen Belangen. Auch hier unterscheiden sich die Leistungen je nach Aufenthaltsstatus:

- Für vorläufig aufgenommene Personen, anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose (Ausweise F oder B) gilt das Primat der Integration: Sie haben Zugang zu gezielter Sprachförderung und sollen möglichst rasch in den Arbeitsmarkt integriert werden. Dabei zählt die Faustregel, dass bis zum Alter von 25 Jahren der Abschluss einer beruflichen Grundbildung mit Diplom angestrebt wird, während bei Personen über 25 Jahren der Fokus auf der Integration in den Arbeitsmarkt liegt. Dazu wird ein individueller Integrationsplan erstellt, welcher auf einer Situationsanalyse basiert unter Einbezug der bereits vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen. Im Integrationsplan werden die individuellen Integrationsziele in den Bereichen sprachliche Integration, berufliche Integration und in weiteren integrationsrelevanten Lebensbereichen festgelegt.
- Für Schutzbedürftige mit Status S war bis Ende 2023 kein Integrationsauftrag definiert. Der Schwerpunkt lag vor allem in der Förderung von Sprachkennt-



Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

nissen, dem Zugang zum Arbeitsmarkt sowie der Unterstützung von Familien und Kindern. Personen mit Status S können zudem seit Beginn der Schutzgewährung bewilligungsfrei einer Arbeit nachgehen. Seit Anfang 2024 können die Kantone auch weiterführende Integrationsmassnahmen für Personen mit Status Sfinanzieren, sie erhalten dafür jährlich eine Pauschale von CHF 3000/Person. Im Kanton Bern sind die rP für die konkreten Integrationsmassnahmen zuständig. Des Weiteren hat der Bund entschieden, dass Lehrlinge mit Status Sihre Ausbildung in der Schweiz beenden können, auch wenn der Schutzstatus dereinst aufgehoben würde. Weitere Informationen zur Integrationsförderung von Personen mit Status S sowie der Fachbericht «Programm S» sind auf der Webseite des SEM zu finden: www.sem.admin.ch > Integration & Einbürgerung > Integrationsförderung > Programm S

Bei Personen in einem hängigen Asylverfahren (Ausweis N) konzentrieren sich die Bemühungen hingegen auf einen minimalen Spracherwerb und die Bereitstellung einer Tagesstruktur. Oft werden Sprachkurse für Asylsuchende durch Freiwillige abgedeckt und finden innerhalb der Kollektivunterkunft statt. Asylsuchende Personen benötigen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit eine Bewilligung, wobei insbesondere der Inländervorrang eingehalten werden muss. Oft scheitert eine Anstellung an diesem Kriterium. Damit asylsuchende Personen trotzdem eine Tagesstruktur haben, können sie gemeinnützige Arbeit verrichten und sie sind verpflichtet, in der Kollektivunterkunft mitzuarbeiten (z.B. Reinigungsarbeiten, Hauswartungsarbeiten).

Weitere Informationen zur Integrationsförderung sind im Kapitel 4.2 zu finden.

3.4 Zulagen

Das Prinzip des Förderns und Forderns stellt eine der zentralen Maximen der Sozialhilfe dar. Mit der Umsetzung der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern erhielt sie zusätzliches Gewicht. So sollen Personen, welche bestimmte Integrationsziele erreichen, belohnt werden, während Personen, welche sich ungenügend oder nicht aktiv um ihre Integration bemühen, mit Leistungskürzungen rechnen müssen. Die finanziellen Anreizsysteme sind dabei je nach Zielgruppe unterschiedlich ausgestaltet. Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen sowie Schutzbedürftige haben gemäss Gesetz die Möglich-

keit, Motivationszulagen (MoZu) für zuvor definierte Ziele zu erhalten. Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe (vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge, Staatenlose und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung) können wie in der regulären Sozialhilfe üblich für Integrationsbemühungen mit einer Integrationszulage (IZU) belohnt werden. Die beiden Anreizsysteme beruhen zwar auf ähnlichen Zielsetzungen, sind jedoch unterschiedlich ausgestaltet. Asylsuchende haben weder auf eine MoZu noch auf eine IZU Anrecht, da sie nicht zur primären Zielgruppe der Integrationsförderung zählen. Für sie ist es aber bei einer Erwerbstätigkeit ebenfalls möglich, einen Einkommensfreibetrag zu erhalten. Ein tabellarischer Überblick über die verschiedenen Anreizsysteme ist in Anhang III zu finden.

Motivationszulagen (MoZu)

Gemäss Art. 27 SAFV können vorläufig aufgenommene Ausländer:innen sowie Schutzbedürftige eine MoZu erhalten, wenn sie sich «nachweislich angemessen um ihre berufliche Integration bemühen und alle im individuellen Integrationsplan vereinbarten Massnahmen, Zwischenziele, Fristen und Termine einhalten». Eine MoZu können zudem nur Personen erhalten, welche das 16. Lebensjahr oder die obligatorische Schulzeit beendet haben. Die MoZu für nicht erwerbstätige Personen beträgt für die jeweilige Leistung bzw. Zielerreichung maximal 200 Franken.

Die Auszahlung einer MoZu erfolgt punktuell und ist immer an den Integrationsplan und die entsprechende Zielüberprüfung gekoppelt. Die Ziele müssen deshalb klar formuliert sein und messbare Kriterien zur Überprüfung der Zielerreichung definiert werden. Zudem dürfen sich die Ziele, welche zu einer MoZu führen, nicht wiederholen. Mindestens zweimal jährlich werden die Ziele im Rahmen einer Standortbestimmung geprüft, erneuert und gegebenenfalls angepasst (Art. 17 SAFV). Wer erwerbstätig ist und ein Einkommen erwirtschaftet, hat in der Regel Anspruch auf einen Einkommensfreibetrag. Eine Ausnahme bilden die Vorlehre und die Vorlehre Integration (INVOL) (vgl. S. 7, Einkommensfreibetrag). Während der Während der Erwerbstätigkeit ist deshalb eine Motivationszulage nur noch für ausserordentliche Leistungen vorgesehen und sie fällt im Umfang bescheidener aus als diejenige für nichterwerbstätige Personen. So kann maximal zweimal pro Jahr eine Zulage von CHF 100 ausgerichtet werden für «ausserordentliche Leistungen, welche die Chancen auf eine erfolgreiche Integration beschleunigen» (Art. 28 SAFV). Dabei müssen die ausserordentlichen

www.kkf-oca.ch Seite 6 | 12





Leistungen explizit über die Zielerreichungen gemäss Integrationsplan hinausgehen. Im Gegensatz zu den MoZu für Nichterwerbstätige müssen diese Leistungen auch nicht zuvor definiert werden. Grundsätzlich obliegt es den regionalen Partnern zu entscheiden, wann das Kriterium der ausserordentlichen Leistung erfüllt ist. Denkbar sind beispielsweise der berufsbegleitende Abschluss eines zusätzlichen Sprachdiploms oder ein massgebliches Engagement im Freiwilligenbereich.

Integrationszulagen (IZU)

Anstelle von Motivationszulagen ist es in der regulären Sozialhilfe üblich, dass Integrationsbemühungen mit der Ausrichtung einer IZU belohnt werden. Dabei haben gemäss dem Handbuch der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes-und Erwachsenenschutz (BKSE) diejenigen Personen Anspruch auf eine IZU, die «gemessen an ihren persönlichen Ressourcen nachweislich eine individuelle Anstrengung unternehmen, um ihre Chancen auf eine erfolgreiche berufliche und/oder soziale Integration zu erhalten oder zu erhöhen.» Beispiele können die Teilnahme an berufsvorbereitenden Schuljahren, Praktika mit Ausbildungscharakter, Qualifizierungsoder Beschäftigungsmassnahmen, spezifische Integrationsangebote, der Besuch eines Sprachkurses oder auch die konsequente Arbeits- oder Lehrstellensuche sein. Im Gegensatz zu den MoZu ist die Ausrichtung einer IZU auch bei Bemühungen zur sozialen Integration oder bei der Wahrnehmung von Kinderbetreuungsaufgaben möglich. Zudem ist die Ausrichtung einer IZU nicht an die Überprüfung eines Integrationsplans gekoppelt, sondern kann monatlich ausbezahlt werden, wenn die Integrationsbemühungen geleistet wurden. Die IZU beträgt monatlich 100 Franken und wird in der Regel zusammen mit dem Sozialhilfebudget ausbezahlt.

Einkommensfreibetrag (EFB)

Wer erwerbstätig ist und genügend verdient, um den Lebensunterhalt für sich und die Familie selbstständig bestreiten zu können, wird von der Sozialhilfe abgelöst. So lange das Nettoeinkommen jedoch nicht ausreicht, um den gesamten Lebensunterhalt zu decken, wird ergänzend Sozialhilfe oder Asylsozialhilfe ausgerichtet. Erwerbsarbeit soll sich trotz Sozialhilfebezug finanziell lohnen, deshalb wird auf ein Erwerbseinkommen ein Freibetrag gewährt, der sogenannte Einkommensfreibetrag (EFB).

Der Freibetrag beträgt bei einer Anstellung von bis zu 20 Prozent CHF 200 und steigt danach stufenweise bis zu maximal CHF 400 (Asylsozialhilfe) oder CHF 600 (Sozialhilfe) an. In der Sozialhilfe liegt der EFB für alleinerziehende Personen zudem nochmals CHF 100 höher.

Speziell geregelt ist der EFB während einer beruflichen Grundbildung mit einem Lehrlingslohn, welche zum Abschluss eines eidgenössisch anerkannten Diploms führt (Eidgenössisches Berufsattest EBA oder Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ). Der EFB während einer beruflichen Grundbildung beträgt statusunabhängig 300 Franken.

Obwohl die Vorlehre und die Vorlehre Integration (INVOL) ein Einkommen generieren, berechtigen sie nicht zu einem EFB, sondern zu einer Motivationszulage (MoZu) (vgl. S. 6, Motivationszulage). Die beiden Vorlehren werden den Brückenangeboten zugerechnet, welche keinen EFB generieren, sondern eine MoZu.

Bei Praktika wird entweder ein EFB oder eine IZU bzw. MoZu gewährt. Ausschlaggebend ist, ob es sich um ein Praktikum mit vorwiegend wertschöpfenden Merkmalen handelt oder um ein Praktikum mit Ausbildungscharakter. Die Kriterien für ein Praktikum mit wertschöpfendem Charakter sind folgende: Das Praktikum beinhaltet ein Erwerbseinkommen, es findet im ersten Arbeitsmarkt statt und ist Teil eines beruflichen Wiedereinstiegs oder es erfolgt direkt nach Abschluss einer Ausbildung bzw. Qualifizierung. Sind diese Kriterien erfüllt, wird für das Praktikum ein EFB nach Beschäftigungsgrad ausgerichtet. Handelt es sich um ein Praktikum mit Ausbildungscharakter, z.B. ein Vorpraktikum, ein Praktikum während einer Ausbildung oder im Rahmen einer Integrationsmassnahme, wird eine Motivations- oder Integrationszulage ausgerichtet. Mehr Informationen sind im BKSE-Stichwort Einkommensfreibetrag zu finden.

Tabellarische Zusammenstellung der Einkommensfreibeträge nach Beschäftigungsgrad, Sozialhilfesystem und Personengruppe s. Seite 8

www.kkf-oca.ch Seite 7 | 12





Tabelle 2: Einkommensfreibeträge (EFB) nach Beschäftigungsgrad, Sozialhilfesystem und Personengruppe

Beschäfti- gungsgrad in %	Asylsozialhilfe	Reguläre Sozialhilfe		Berufliche Grundbidlung
	EFB für - Asylsuchende - vorläufig aufgenommene Ausländer:innen bei regionalen Partnern - Schutzbedürtige ohne Aufenthaltsbewilligung	EFB für - vorläufig aufgenommene Flüchtlinge - anerkannte Flüchtlinge mit Asyl - vorläufig aufgenommene Ausländer:innen bei Gemeinden - Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung - andere Sozialhilfebeziehende	EFB für - alle in der Spalte links definierten Gruppen, wenn sie alleinerzie- hend sind mit einem oder mehreren Kin- dern unter 16 Jahren	EFB während Lehre mit Lehrlingslohn (EBA oder EFZ) unabhängig vom Aufenthaltsstatus
1-20	CHF 200	CHF 200	CHF 300	CHF 300
21-30	CHF 250	CHF 250	CHF 350	
31-40	CHF 250	CHF 300	CHF 400	
41-50	CHF 300	CHF 350	CHF 450	
51 - 60	CHF 300	CHF 400	CHF 500	
61 - 70	CHF 350	CHF 450	CHF 550	
71 - 80	CHF 350	CHF 500	CHF 600	
81 - 90	CHF 400	CHF 550	CHF 650	
91 - 100	CHF 400	CHF 600	CHF 700	

www.kkf-oca.ch Seite 8 | 12



Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

3.5 Unterbringung

Asylsuchende Personen, vorläufig aufgenommene Ausländer:innen, Schutzbedürftige, anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose werden nach der Zuteilung in den Kanton Bern in der Regel in Kollektivunterkünften (KU) untergebracht. Die Kriterien für einen Wechsel in eine individuelle Unterkunft (IU) sind je nach Aufenthaltsstatus unterschiedlich. In jedem Fall müssen jedoch die örtlichen Mietzinslimiten, die auch für reguläre Sozialhilfebezüger:innen gelten, eingehalten werden. Die Mietzinslimiten können beim zuständigen regionalen Partner oder beim Sozialdienst der jeweiligen Gemeinde angefragt werden. Eine öffentlich zugängliche Liste mit den Mietzinslimiten existiert nicht. Einige Sozialdienste haben ihre Mietzinsrichtlinien online aufgeschaltet (z.B. der Sozialdienst Bern).

Vorläufig aufgenommene Personen, anerkannte Flüchtlinge, Staatenlose

Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose dürfen erst in eine Individuelle Unterkunft (IU) umziehen, wenn sie mindestens ein Sprachniveau A1 erreicht haben und seit mindestens sechs Monaten einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung im Umfang von mindestens 60 Prozent nachgehen (Art. 40 Abs. 1 lit. a SAFV). Sie werden von den regionalen Partnern (rP) bei der Wohnungssuche unterstützt. Kann eine Person aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen oder aus anderen Gründen diese Ziele nicht erreichen, werden mit dieser Person individuelle Integrationsziele erstellt. Sobald die individuellen Integrationsziele erreicht wurden, dürfen auch diese Personen eine Wohnung suchen und werden dabei vom rP unterstützt (Art. 40 Abs. 1 lit. b SAFV).

Ausnahmen von den oben genannten Auszugskriterien sind für besonders vulnerable Personen (Art. 45 SAFV) und Familien mit Kindern (Art. 46 SAFV) vorgesehen. Bei Familien muss eine erwachsene Person ein Sprachniveau A1 haben. Zudem muss die Familie über Wohnkompetenzen verfügen, und die soziale Integration aller Familienmitglieder muss sichergestellt sein. Ein Auszug aufgrund Vulnerabilität muss mittels Arztbericht (oder sonstigem Bericht einer Fachperson) auf Gesuch hin beim rP angefragt werden. Der zuständige rP prüft das Gesuch und entscheidet mittels Verfügung. Aufgrund der Flüchtlingskonvention haben vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose das Recht auf freie Wohnsitzwahl, d.h. sie können in eine IU umziehen, auch wenn sie die

oben genannten Ziele nicht erreicht haben. Sie werden jedoch vom regionalen Partner bei der Wohnungssuche nicht unterstützt.

Asylsuchende Personen

Asylsuchende Personen wohnen bis zum Abschluss des Asylverfahrens in einer Kollektivunterkunft. Sie dürfen nur in einer individuellen Unterbringung wohnen, wenn eine der Ausnahmen (Vulnerabilität oder Familie mit Kindern) vorliegt.

Schutzbedürftige

Die oben genannten Kriterien für einen Auszug aus einer Kollektivunterkunft gelten nicht für Schutzbedürftige aus der Ukraine. Hier sieht das übergeordnete Bundesrecht nicht vor, dass die kantonalen Behörden Schutzbedürftigen einen Wohnort zuweisen dürfen. Schutzbedürftige aus der Ukraine können daher im Kanton Bern eine Wohnung suchen, auch wenn sie die Auszugskriterien nicht erfüllen.

Sonderunterbringung

Nebst den Unterbringungsformen in einer Kollektivunterkunft oder in einer eigenen Wohnung gibt es die Unterbringungsform in einer Sonderunterbringung (z.B. Altersheim, Psychiatrie, betreutes Wohnen, etc.). Eine Sonderunterbringung kann aus medizinischen oder auch aus Gründen des Erwachsenen- oder Kindesschutz angezeigt sein. Personen in einer Sonderunterbringung erhalten meist einen reduzierten Grundbedarf in Form von Taschengeld ausbezahlt.

Weitere Informationen sind in der FachInfo «Unterbringung im Asylbereich» zu finden: www.kkf-oca.ch/fi-unterbringung

3.6 Medizinische Grundversorgung und Zahnbehandlung

Medizinische Leistungen

Personen des Asylbereichs haben Zugang zu den medizinischen Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG). Die freie Wahl der Leistungserbringer ist allerdings eingeschränkt. Die obligatorische Krankenversicherung für asylsuchende Personen, vorläufig aufgenommene Ausländer:innen und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung wird durch das kantonale Amt für Integration und Soziales (AIS) sichergestellt, welches diese Personen in einer Kollektivversicherung bei der Visana versichert. Sie erhalten als Ver-

www.kkf-oca.ch Seite 9 | 12

Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

sicherungsnachweis einen sogenannten Voucher und müssen bei medizinischen Anliegen immer den zugewiesenen Erstversorgerarzt aufsuchen. Dieser kann im Bedarfsfall die Überweisung an einen Spezialisten vornehmen.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose haben analog zu anderen Sozialhilfebezüger:innen grundsätzlich die freie Wahl, bei welcher Krankenkasse sie sich versichern wollen. Bei Zuweisung in den Kanton Bern werden sie jedoch im Normalfall vom zuständigen regionalen Partner (rP) bei einer Krankenkasse angemeldet und sind dort einzelversichert. Sie erhalten eine Versicherungskarte. Da sie freie Versicherungswahl haben, können sie ihre Krankenkasse wechseln. Allerdings werden bei der Kostenübernahme durch die Sozialhilfestellen nur die fünf günstigsten Kassen bei tiefster Franchise berücksichtigt. Übersteigt die Prämie diesen Betrag, muss die Krankenkasse gewechselt werden. Allfällige Prämienverbilligungen werden direkt mit der Sozialhilfe verrechnet.

Zusatzversicherungen werden in der Sozialhilfe nur ausnahmsweise übernommen. In der Asylsozialhilfe ist eine Kostenübernahme einer Zusatzversicherung nicht vorgesehen. Die Kostenübernahme für eine Zusatzversicherung muss vorgängig mit dem zuständigen regionalen Partner besprochen werden. Auch bei nicht gedeckten Krankheits- und Gesundheitskosten (z.B. orthopädische Schuheinlagen, Verhütungsmittel, etc.) muss vorgängig der zuständige regionale Partner für eine Kostenübernahme angefragt werden. Allenfalls muss zuerst abgeklärt werden, ob eine Sozialversicherung für diese Kosten aufkommen muss (Subsidiaritätsprinzip).

Weitere Informationen sind in der FachInfo «Gesundheit im Asyl- und Flüchtlingsbereich» zu finden: www.kkf-oca.ch/fi-gesundheit

Zahnbehandlungen

Unterschiedliche Bedingungen gelten auch für zahnmedizinische Behandlungen: Asylsuchende Personen und Schutzbedürftige dürfen nur Notfallbehandlungen vornehmen lassen. Ausnahmen gelten für schulpflichtige Kinder und Kinder im Vorschulalter. Ihre Zahnbehandlung richtet sich nach den gleichen Bestimmungen wie für vorläufig Aufgenommene und für Flüchtlinge, d.h. es gelten die gleichen Bestimmungen wie in der regulären Sozialhilfe. Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose sind bezüglich Zahnbehandlung den regulären Sozial-

hilfebezüger:innen gleichgestellt. Sie dürfen Notfallbehandlungen, eine jährliche Dentalhygiene sowie die Erstuntersuchung ohne vorgängige Offerte durchführen lassen, für alle anderen Behandlungen müssen sie vorgängig eine Offerte beim zuständigen regionalen Partner einreichen. Die Zahnbehandlung muss folgende Kriterien erfüllen: Notwendigkeit, Einfachheit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit (siehe zu den einzelnen Begrifflichkeiten die BSIG-Weisung).

Weitere Informationen zur Zahnbehandlung in der Sozialhilfe sind zu finden

im BKSE, Stichwort <u>Zahnbehandlung</u> und in der <u>BSIG-Weisung Nr. 8/860.1/12.2 Übernahme von Zahnarztkosten durch die Sozialhilfe</u>.

4. Abgeltungen

Die Kosten für die Unterbringung, die medizinische Versorgung sowie für die Asylsozialhilfe und Sozialhilfe werden den Kantonen vom Bund pauschal abgegolten. Der Kanton Bern wiederum vergütet den regionalen Partnern ebenfalls eine Pauschale pro zugewiesene Person und arbeitet zusätzlich mit einer erfolgsorientierten Abgeltung. In den folgenden zwei Abschnitten werden die zwei Finanzierungssysteme kurz erläutert.

4.1 Bundesabgeltung und Zuständigkeiten

Die Kosten für die Asylsozialhilfe und Sozialhilfe vergütet der Bund den Kantonen pauschal während einer bestimmten Dauer (sog. Globalpauschale). Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zur Dauer und Berechnung der Globalpauschale sind in der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2) zu finden.

Die Höhe der Globalpauschale unterscheidet sich von Kanton zu Kanton je nach Kostenstruktur (Mietkosten und Krankenkassenprämie) sowie dem Anteil vorläufig aufgenommener Personen, die erwerbstätig sind. Im Kanton Bern beträgt die Globalpauschale rund 1'500 Franken pro Monat. Für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge richtet der Bund den Kantonen zudem eine einmalige Integrationspauschale von 18'000 Franken aus, die zweckgebunden und bedarfsgerecht einzusetzen ist und der Förderung der beruflichen Integration sowie dem Erlernen einer Landessprache dient. Für Schutzbedürftige aus der Ukraine und für asylsuchende Personen erhalten die Kantonekeine Integrationspauschale vom Bund. Aktuell



Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

werden jedoch für Schutzbedürftige CHF 3>000 pro Person für Sprachkurse finanziert (vgl. 3.3).

Solange der Bund den Kantonen die Globalpauschale ausrichtet, werden Personen des Asylbereichs im Kanton Bern von einem regionalen Partner unterstützt, sofern sie Anspruch auf (Asyl)Sozialhilfe haben. Nach Beendigung der Globalpauschale wechseln (asyl-)sozialhilfebeziehende Personen zum Sozialdienst ihrer Wohnsitzgemeinde. Eine Ausnahme bilden vorläufig aufgenommene Ausländer:innen, die offensichtlich nicht integrierte sind (siehe Kapitel 2.2). Der Zeitpunkt, ab wann eine Person nicht mehr in der Zuständigkeit des Kantons bzw. eines regionalen Partners ist, kann sich im Laufe der Zeit durch Ereignisse verändern (z.B. Heirat, Gutheissung eines Mehrfachgesuchs, Gutheissung einer Härtefallbewilligung). Auch weitere Gründe können zur Aufhebung der Globalpauschale führen wie eine Landesverweisung, eine definitive Ausreise aus der Schweiz oder der Erhalt einer Niederlassungsbewilligung. Bei Unklarheiten kann der zuständige regionale Partner kontaktiert werden.

Mehr Informationen zur Bundesabgeltung sind im <u>Faktenblatt zur Neustrukturierung Asyl</u> zu finden.

Die Globalpauschale vom Bund an die Kantone ist zeitlich befristet und unterscheidet sich je nach Status. Die Globalpauschale wird wie folgt ausgerichtet

- Bei asylsuchenden Personen endet die Globalpauschale, sobald sie einen rechtskräftig negativen Asylentscheid erhalten haben.
- Bei vorläufig aufgenommenen Ausländer:innen endet die Globalpauschale sieben Jahre nach ihrer Einreise.

Beispiel einer Berechnung der Zuständigkeit

Eine Person reist am 15.01.2019 in die Schweiz ein und stellt gleichentags ein Asylgesuch. Am 30.10.2019 erhält sie ihren Asylentscheid und bekommt den Ausweis F für vorläufig aufgenommene Ausländer:innen. Diese Person verbleibt somit bis am 15.01.2026 beim regionalen Partner (sieben Jahre ab Einreisedatum) und wird auf den Folgemonat, also per 01.02.2026, an den Sozialdienst der Wohnsitzgemeinde übergeben, sofern sie zu diesem Zeitpunkt weiterhin auf Asylsozialhilfe angewiesen ist.

- Bei Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung wird fünf Jahre eine volle Globalpauschale ausgerichtet (bis Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung nach Art. 74 Abs. 2 AsylG erhalten). Nach Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung B vergütet der Bund den Kantonen weitere fünf Jahre die Hälfte der Globalpauschale (Art. 24 Abs. 3 AsylV 2). Der Schutzstatus S (erste fünf Jahre) wie auch die Aufenthaltsbewilligung B (nach fünf Jahren) ist an die Schutzgewährung des Bundesrats gebunden (Art. 74 Abs. 2 AsylG). Schutzbedürftige aus der Ukraine verbleiben somit zehn Jahre beim regionalen Partner, sofern der Bundesrat die Schutzgewährung nicht aufhebt.
- Bei vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen endet die Globalpauschale sieben Jahre nach ihrer Einreise.
- Bei anerkannten Flüchtlingen endet die Globalpauschale fünf Jahre nach Einreichung ihres Asylgesuchs. Eine Ausnahme bilden anerkannte Flüchtlinge, die mittels Resettlementprogramm in die Schweiz eingereist sind. Für sie endet die Globalpauschale sieben Jahre nach ihrer Einreise (Art. 24a Abs. 1 AsylV 2).
- Bei Staatenlosen endet die Globalpauschale fünf Jahre nach Anerkennung der Staatenlosigkeit.

4.2 Erfolgsorientiertes Abgeltungssystem des Kantons

Der Kanton Bern wendet gegenüber den regionalen Partnern ein anderes Vergütungssystem an als der Bund gegenüber den Kantonen und auch ein anderes Vergütungssystem als der Kanton gegenüber den regulären Sozialdiensten. Der Kanton Bern richtet den regionalen Partnern einerseits pro Person und Tag eine Fallführungs- und Betreuungspauschale aus. Zusätzlich werden die Kosten der gesetzlichen Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich in Höhe der effektiv anfallenden Kosten vergütet, jedoch ohne die Ausgaben für die Integrationsförderung, denn diese sind an bestimmte Zielerreichungen geknüpft. Hier kommt das sogenannte erfolgsorientierte Abgeltungsmodell zum Tragen: Die regionalen Partner erhalten pro Person eine Grundpauschale in Höhe von 40 Prozent der erwarteten Kosten für eine erfolgreiche Integration. Der Kanton Bern hat drei Ziele definiert, für welche die regionalen Partner eine zusätzliche Abgeltung zur Grundpauschale erhalten, sobald eine Person eines dieser drei Ziele erreicht hat. Der Kanton Bern hat sich bei der Definierung dieser drei Ziele an der Integrationsagenda Schweiz orientiert:





- Sprachniveau A1 mit anerkanntem Diplom innerhalb von drei Jahren nach Einreise (15% der erwarteten Kosten für eine erfolgreiche Integration)
- Ausübung einer Erwerbstätigkeit im ersten
 Arbeitsmarkt (mind. 60%) oder Absolvieren einer
 Ausbildung, beides während mindestens sechs
 Monaten, bis Ende Zuständigkeit (20% der erwarteten Kosten für eine erfolgreiche Integration)
- Finanzielle Selbstständigkeit während mindestens
 12 Monaten ohne Unterbruch, bis Ende Zuständigkeit (25% der erwarteten Kosten für eine erfolgreiche Integration)

Dieses Abgeltungssystem führt dazu, dass bei der Integrationsförderung je nach Person unterschiedlich viel investiert wird. Die regionalen Partner müssen entscheiden, bei welchen Personen die angegebenen Ziele realistischerweise innerhalb der notwendigen Fristen erreicht werden können. Damit auch Personen mit einer Behinderung oder Benachteiligung gefördert werden, stellt der Kanton Bern den regionalen Partnern einen Integrationspool zur Verfügung. Die regionalen Partner können beim Kanton einen Antrag um Kostenübernahme für Integrationsmassnahmen stellen, bspw. für einen Sprachkurse für Gehörlose oder für Menschen mit Sehbehinderung oder für eine Ausbildung PrA (Praktische Ausbildung Schweiz für Menschen mit Lernschwierigkeiten).

5. Gesetzliche Grundlagen

Bund

- Asylgesetz (AsylG)
- Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)
- Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2)

Kanton Bern

- Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)
- Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich(SAFV)
- Direktionsverordnung über die Sozialhilfe im Asylbereich (SADV)
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)
- Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV)
- <u>Direktionsverordnung über die Bemessung von situationsbedingten Leistungen (SILDV)</u>

Alle Links in dieser FachInfo wurden im Juni 2025 überprüft.

Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF

Effingerstrasse 55 3008 Bern

Tel. 031 385 18 11

info@kkf-oca.ch www.kkf-oca.ch



Zusammenstellung Sozialhilfeansätze

Individualunterkunft: N, F-VA, Schutzbedürftige in Zuständigkeit des regionalen Partners (rP) oder der Gemeinde

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt beträgt pro Monat für

	Pauschale pro Einheit in CHF	Pauschale pro Person in CHF
eine Person	717	717
zwei Personen	1097	549
drei Personen	1334	445
vier Personen	1534	384
fünf Personen	1735	347
sechs Personen	1880	313
jede weitere Person	+ 145	

(Art. 2 Abs. 1 SADV und Art. 8 Abs. 4 SHV)

Spezialregelung:

- F-VA erhalten 10 Jahre nach der Erteilung der Vorläufigen Aufnahme einen höheren Grundbedarf (siehe Art. 8 Abs. 4a SHV)
- AS, F-VA und Schutzbedürftige in Zweckwohngemeinschaften: 7% Abzug bei GBL

Individualunterkunft: F-FL und B-FL, unabhängig ihrer Aufenthaltsdauer

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt beträgt pro Monat für

	Pauschale pro Einheit in CHF	Pauschale pro Person in CHF
eine Person	1006	1006
zwei Personen	1539	769.50
drei Personen	1871	623.65
vier Personen	2153	538.25
fünf Personen	2435	487
jede weitere Person	plus 204	

(Art. 8 Abs. 2 SHV)

Spezialregelungen:

- Junge Erwachsene (18 bis 25 Jahre) mit Flüchtlingsstatus: in der Regel Berechnung des GBL auf Basis einer Person in Zweipersonenhaushalt
- B-FL und F-FL in Zweckwohngemeinschaften: 10% Abzug bei GBL
- Weitere Spezialregelungen für UMA/UMF und Personen in Sonderunterbringung

Juni 2025 Anhang I



Warenkorb der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

	GBL für Flücht und vorläufig a Flüchtlinge in Wohnungen	aufgenommene	GBL für Flücht und vorläufig a Flüchtlinge in l	aufgenommene	GBL für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung in individuellen Wohnungen		GBL für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung in KU	
Warengruppe / Basis	100.00%	CHF 1006.00	100.00%	CHF 599.00	100.00%	CHF 717.00	100.00%	CHF 393.00
Nahrungsmittel, Getränke	41.30%	415.50	53.09%	318.00	54.60%	391.50	80.37%	315.85
Bekleidung, Schuhe	9.80%	98.60	12.54%	75.10	9.60%	68.85	7.85%	30.85
Energieverbrauch Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe	4.70%	47.30	0.00%	0.00	4.60%	33.00	0.00%	0.00
Allgemeine Haushaltsführung: Reparaturen, Unterhalt der Wohnung, laufende Haushaltsführung, Haushaltswäsche und Heimtextilien, Haushaltsund Küchengeräte, etc.	4.20%	42.25	0.00%	0.00	4.20%	30.10	0.00%	0.00
Persönliche Pflege: Persönliche Ausstattung, Pharmazeutische Produkte resp. selber bezahlte Medikamente, Apparate und Artikel für die Körperpflege, Sanitätsmaterial, Coiffeur	9.60%	96.60	12.37%	74.10	9.50%	68.10	7.85%	30.85
Verkehrsauslagen: Billette Bahn, Tram, Bus, Halbtax-Abo, Velo-Ersatzteile	6.10%	61.35	7.90%	47.30	6.00%	43.00	0.00%	0.00
Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV: Nachrichtenübermittelung, Radio- & Fernsehkonzession, Audiovi- suelle-, Foto-, und EDV-Ausrüstung und Zubehör (Drucker etc.)	8.80%	88.55	11.34%	67.95	8.60%	61.65	3.93%	15.45
Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung	13.30%	133.80	0.00%	0.00	2.90%	20.80	0.00%	0.00
Übriges	2.20%	22.15	2.75%	16.50	0.00%	0.00	0.00%	0.00

Diese Tabelle zeigt die Inhalte des Warenkorbes jeweils für eine Einzelperson und für einen Monat.

Juni 2025 Anhang II



Anreizsysteme der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Anreizsystem	Zielgruppen	Voraussetzungen / Bedingungen	Höhe und Frequenz
Motivationszulagen für nicht Erwerbstätige (Art. 27 SAFV)	 Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen Schutzbedürftige ohne Aufenhalts- bewilligung 	 Nicht erwerbstätig 16. Altersjahr oder obligatorische Schulzeit beendet Nachweislich angemessene Bemühungen zur Integration Einhalten aller Massnahmen, Fristen und Zwischenziele gemäss Integrationsplan Zuvor definiertes Ziel gemäss Integrationsplan wurde erreicht 	 Max. CHF 200 Punktuelle Ausrichtung, max. alle zwei Monate, gekoppelt an erfolgreiche Zielüberprüfung
Motivationszulagen für Erwerbstätige (Art. 28 SAFV)	 Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen Schutzbedürftige ohne Aufentaltsbewilligung 	 16. Altersjahr oder obligatorische Schulzeit beendet und ausserordentliche Leistung, welche die Chance auf Integration beschleunigt oder Praktikum mit Ausbildungscharakter 	- CHF 100 - Punktuelle Ausrichtung, max. 2x pro Jahr möglich
Integrationszulagen für nicht Erwerbstätige (Art. 8a SHV)	 Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl 	 Nicht erwerbstätig und nachweislich angemessene Bemühung zur sozialen und/oder beruflichen Integration oder Praktikum mit Ausbildungscharakter 	 CHF 100 Monatliche Ausrichtung bei Nachweis der Integrationsbemühungen
Einkommensfreibetrag normal (Art. 8d SHV; Art. 29 SAFV)	 Asylsuchende Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl 	 16. Altersjahr oder obligatorische Schulzeit beendet Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt <i>oder</i> Praktikum mit wertschöpfendem Charakter 	 N, F-VA, S: CHF 200 bis 400 F-FL und B-FL: CHF 200 bis 600 Alleinerziehende F- oder B-FL: CHF 300 bis 700 Monatliche Ausrichtung anhand Lohnabrechnung
Einkommensfreibetrag Lehre (Art. 8e SHV; Art. 30 SAFV)	 Asylsuchende Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl 	- Absolvieren einer Berufslehre mit anerkanntem Abschluss (EBA, EFZ)	- CHF 300 - Monatliche Ausrichtung

Juni 2025 Anhang III